

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 1975, §§ 22, 23 a.F.; Anlage 1 a VergGruppen II und I b Fallgruppe 1 a (VKA); ZPO §§ 144, 286, 402 (Geschäftsführer eines kommunalen Umlegungsausschusses)

Leitsätze:

1. Entspricht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der bisherigen Senatsrechtsprechung bestimmten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT nicht, so gilt das auch für die Zeit der Geltung des neugefaßten § 22 BAT ab 1. Januar 1975. Daher braucht in diesen Fällen nicht geprüft zu werden, welche "Arbeitsvorgänge" im Sinne des § 22 BAT n.F. anzunehmen sind.
2. Die Beurteilung von Rechtsfragen, auch solchen des Tarifrechts, darf von den Gerichten nicht Sachverständigen überlassen werden. Dies gilt auch bei der Zuziehung von Sachverständigen von Amts wegen nach § 144 ZPO.

Aktenzeichen: 4 AZR 467/76

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1977

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 467/76

5 Sa 583/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
14. Dezember 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 1976 - 5 Sa 583/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Diplomvolkswirt und graduierter Tiefbauingenieur. Im Jahre 1959 trat er in die Dienste der Beklagten als Sachbearbeiter für Grunderwerb. Seit dem Jahre 1965 ist der Kläger Geschäftsführer des Umlegungsausschusses in der Abteilung Bodenordnung des Vermessungsamtes. Seit dem Jahre 1966 bezieht er Vergütung nach der VergGr. II BAT.

Die Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer des Umlegungsausschusses ist in der Geschäftsordnung (A) für den Umlegungsausschuß der Stadt T vom 26. September 1969 festgelegt. Danach ist der Kläger für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich, führt die Verhandlungen mit den Umlegungsbeteiligten, den mitwirkenden städtischen Dienststellen sowie anderen Behörden, erledigt den laufenden Schriftverkehr, bereitet die Tagesordnungen für die Ausschusssitzungen des Umlegungsausschusses vor und sorgt für deren Durchführung. Außerdem hat der Kläger den Umlegungsausschuß über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Mit diesen Aufgaben ist der Kläger zu 90 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit beschäftigt.

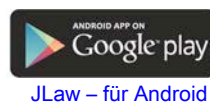
Neben dem Kläger sind in der Geschäftsführung des Umlegungsausschusses noch zwei Sachbearbeiter, die Vermessungstechniker sind, tätig. Ausschußvorsitzender ist der Leiter des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes. Dieser besitzt eine wissenschaftliche Hochschulbildung als Geodät und verfügt über die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Dienst. Neben seinen Aufgaben als Geschäftsführer hat der Kläger noch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen auf freiwilliger Grundlage und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz zu erledigen.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1971 Vergütung nach der VergGr. I b BAT und ab 1. Juli 1973 nach der VergGr. I a BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe koordinierende Verhandlungen zu führen und Vereinbarungen mit sämtlichen an Bodenordnungsmaßnahmen beteiligten Dienststellen und Behörden zu führen, Prüfungen auf wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Fachgebieten vorzunehmen und die Bodenordnungsmaßnahmen möglichst zügig durchzuführen. Schwierige Verhandlungen seien auch mit den unmittelbar Betroffenen zu führen. Die außergewöhnliche Schwierigkeit seiner Tätigkeit bestehe zudem darin, daß sie Spezialgebiete des Rechts, der Technik, der Planung, der Bewertung und der Entschädigung betreffe. Die besondere Bedeutung seines Aufgabenkreises folge aus den städtebauplanerischen Anforderungen sowie der Umstrukturierung der Stadt T . Die Beschlüsse des Ausschusses habe er jeweils beschlußreif vorzubereiten. Von der Qualität seiner Arbeit hänge es ab, ob die Bauordnungsmaßnahmen so schnell wie möglich abgewickelt würden. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

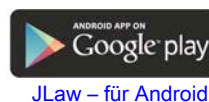
1. festzustellen, daß ihm seit dem 1. Oktober 1971 Vergütung nach der VergGr. I b BAT und ab 1. Juli 1973 Vergütung nach der VergGr. I a BAT zusteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1971 die Differenz zwischen den VergGruppen II und I b und ab 1. Juli 1973 zwischen den VergGruppen II und I a BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde übertariflich vergütet, weil seine auszuübende Tätigkeit kein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erfordere. Ihm stehe daher eigentlich nur Vergütung nach der VergGr. III BAT zu. Die Verantwortung für die städtischen Bodenordnungsmaßnahmen trage nicht der Kläger, sondern der Leiter des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes, der zugleich Vorsitzender des Umlegungsausschusses sei. Alle die Umlegungsverfahren betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung würden zwischen dem Amtsleiter und dem Kläger in gemeinsamer Absprache geklärt. Der Kläger übe also eine lediglich vorbereitende Tätigkeit aus, während dem Amtsleiter jeweils die Entscheidungsbefugnis zustehe. Zur Bearbeitung anfallender Rechtsfragen stünden bei der Stadtverwaltung Juristen zur Verfügung. Der Handlungsspielraum des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Klägers werde zudem durch Rechtsvorschriften erheblich eingeengt. Mit schwierigen Bewertungsfragen, mit der Entscheidung über die Art des zu wählenden Verfahrens und der vermessungstechnischen Bearbeitung der Umlegungen würden nur der Ausschußvorsitzende und andere Stellen des Vermessungsamtes befaßt.

Das Arbeitsgericht hat nach Einschaltung eines Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten zu den Prozeßakten erstattet hat, nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils bei unverändertem Streitwert die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageansprüche weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

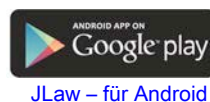
Die Revision ist nicht begründet, denn das Landesarbeitsgericht hat die als eine der üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen anzusehende Klage mit Recht abgewiesen. Der zusätzlich vom Kläger gestellte Antrag auf Verurteilung zur Zahlung einer unbestimmten Geldleistung muß insoweit als Teil des Feststellungsantrages angesehen werden.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT und die diesen ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen gelten. Demgemäß galten zwischen den Parteien aufgrund der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 nach diesem Zeitpunkt als Vertragsrecht die nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Bestimmungen des BAT und seiner Anlage 1 a in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung (vgl. Urteil des Senats vom 24. November 1976 - 4 AZR 501/75 -, [demnächst] AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Demgemäß ist die Tätigkeit des Klägers zunächst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT für den Bereich der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 zu beurteilen, wovon mit Recht auch das Landesarbeitsgericht ausgeht.

Das Landesarbeitsgericht nimmt beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, ohne dafür jedoch eine Begründung zu geben. Dies ist freilich im Ergebnis unschädlich. Für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit sprechen nämlich vorliegend die behördliche Organisation, der Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsordnung für den Umlegungsausschuß, die im einzelnen die Aufgaben des Klägers nennt, der innere Zusammenhang aller dieser Aufgaben sowie der Umstand, daß sie einheitlich auf den Kläger übertragen worden sind (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 25, 371 [377] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Weiter hat das Landesarbeitsgericht mit Recht Bedacht darauf genommen, daß die jeweiligen Fallgruppen der Vergütungsgruppen II und I b BAT (Vka) aufeinander aufbauen und demgemäß zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und alsdann das der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen war (vgl. die Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts sowie im Nachschlagewerk vorgesehen und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, ebenfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit jeweils weiteren Nachweisen). Zu dieser schon allgemein gebotenen Verfahrensweise bestand im vorliegenden Falle insofern besondere Veranlassung, als die Beklagte der Auffassung ist, daß der Kläger schon die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe 1 a der VergGr. II BAT nicht erfüllt und daher übertariflich vergütet wird.

Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. II BAT Fallgruppe 1 a haben

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ohne Rechtsfehler nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger zwar aufgrund seiner abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung als Volkswirt die vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt, es jedoch bei ihm, bezogen auf diese abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, an einer "entsprechenden Tätigkeit" fehlt. Eine solche liegt schon deswegen nicht vor, weil die Tätigkeit des Klägers in erster Linie - der Funktion seiner Dienststelle entsprechend - vermessungstechnischen und nicht volkswirtschaftlichen Charakter hat. Dabei ändert der Umstand, daß dem Kläger seine volkswirtschaftlichen Kenntnisse bei der Erledigung bestimmter Aufgaben, etwa bei Bewertungen, nützlich sein können, für sich allein nichts daran, daß es insoweit an einer "entsprechenden Tätigkeit" fehlt.

Demnach kann, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht weiter folgert, der Kläger nur unter die zweite Alternative der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II BAT Fallgruppe 1 a fallen, was das Landesarbeitsgericht offensichtlich auch bejahen will. Seine diesbezüglichen Ausführungen entbehren jedoch der gebotenen Deutlichkeit. Von einer "entsprechenden Tätigkeit" im Sinne der zweiten Alternative der Tätigkeitsmerkmale kann nämlich nur dann die Rede sein, wenn die Tätigkeit schlechthin die Fähigkeit erfordert, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker, hier also wie ein als solcher ausgebildeter Vermessungsingenieur, auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln, und deswegen die Tätigkeit einen "akademischen Zuschnitt" hat, der demgemäß dann zu verneinen ist, wenn die Tätigkeit lediglich Kenntnisse auf einem begrenzten Teilgebiet des entsprechenden akademischen Fachgebietes fordert (vgl. Urteil des Senats vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, [demnächst] AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Zwar hat das Landesarbeitsgericht unter Anlehnung an die rein fachlichen und deshalb auch insoweit unbedenklich verwertbaren Ausführungen des vom Arbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen beim Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zweiten Alternative der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II BAT Fallgruppe 1 a bejaht. Indessen erscheint zweifelhaft, ob dies schon aus dem eigenen Vortrag des Klägers hergeleitet werden kann. Danach ist es vielmehr möglich, daß der Kläger - neben allgemeinen Verwaltungskenntnissen - nur Kenntnisse in gewissen Teilbereichen der Vermessungstechnik für seine Aufgaben benötigt und daher bei ihm eine "entsprechende Tätigkeit" im vorstehenden Rechtssinne überhaupt nicht vorliegt, wie auch die Beklagte annimmt. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an.

Alsdann hat das Landesarbeitsgericht nämlich mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint, daß beim Kläger die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a erfüllt sind, wonach zu vergüten sind

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Dabei geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, indem es sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung des Aufgabenkreises eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung fordert und Bedacht darauf nimmt, daß sich die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises sowohl aus seiner Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit als auch ihren Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 - wie zuvor sowie BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Diesen zutreffenden Rechtsbegriff hat das Landesarbeitsgericht auch bei der Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat auch keine entscheidungserheblichen Umstände unberücksichtigt gelassen.

- 8 -



- 8 -

Zu Unrecht rügt demgegenüber unter materiellrechtlichen Gesichtspunkten die Revision, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Rechtsanwendung die die tarifrechtliche Bewertung betreffenden Ausführungen des vom Arbeitsgericht eingeschalteten Sachverständigen unberücksichtigt gelassen habe. Darin kann nämlich entgegen der Meinung der Revision gerade kein Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze erblickt werden, da die Rechtsanwendung alleinige Angelegenheit der Gerichte ist, sie deswegen nicht auf Sachverständige übertragen werden darf und daher auch deren Rechtsauffassung grundsätzlich unbeachtlich ist. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision kommt es auch nicht darauf an, wie vergleichbare Beamte besoldet werden (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT). Die vom Kläger herangezogenen Vergleichspersonen üben zudem auch jeweils andere Tätigkeiten aus als er selbst. Auch der Satz des Landesarbeitsgerichts

"Auf die Entscheidung selbst hat der Kläger als Geschäftsführer des Ausschusses keinen Einfluß"

und die daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und halten sich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Hiermit will das Landesarbeitsgericht nämlich lediglich sagen, daß der Kläger - was unstreitig ist - seinerseits dem Umlegungsausschuß nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört und schon deswegen auf die darin ergehenden Beschlüsse jedenfalls keinen unmittelbaren Einfluß hat. Hieraus konnte das Landesarbeitsgericht aber auch im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes rechtsbedenkenfrei folgern, daß auch dieser Umstand gegen eine besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers spricht. Überhaupt verkennt der Kläger, daß die ergehenden Entscheidungen in Umlegungssachen zwar von ihm vorbereitet, jedoch von dem Umlegungsausschuß in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erlassen werden, so daß sich entgegen seiner Meinung Tätigkeit und Bedeutung des Ausschusses jedenfalls nicht tarifrechtlich zu seinen Gunsten auswirken können. In diesem Zusammenhang weist das Landesarbeitsgericht auch mit Recht darauf hin, daß der Kläger keinerlei Aufgaben des Ausschußvorsitzenden erledigt, während seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

berichterstattende und beratende Funktion vom Landesarbeitsgericht entgegen den weiteren Ausführungen der Revision gewürdigt worden ist. Der Kläger verkennt mit seinen entsprechenden Ausführungen in der Revision weiter, daß er Aufgaben eines Notars nur in sehr beschränktem Ausmaße zu erledigen hat.

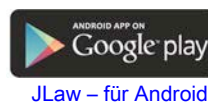
Fehlerhaft ist freilich, daß das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a auch einmal auf die geforderte Verantwortung zu sprechen kommt, da diese erst bei den noch weiter qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 a zu prüfen ist. Hierbei handelt es sich jedoch ersichtlich nur um eine Verwechslung des Landesarbeitsgerichts, das unmittelbar anschließend wieder auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a zu sprechen kommt und daher in Wahrheit von diesen überhaupt nicht hat abgehen wollen.

Auch die prozessualen Rügen der Revision gehen fehl. Da das, was der Kläger zu tun hat, nach den ausdrücklichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unstreitig ist, ist für die von ihm erhobenen Rügen aus § 286 ZPO kein Raum, denn diese prozessuale Vorschrift dient nicht der Rechtsfindung, sondern allein der gerichtlichen Tatsachenfeststellung bei streitigem rechtserheblichem Parteivorbringen (vgl. Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, wie zuvor mit weiteren Nachweisen). Entgegen der Meinung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auch mit Recht bei seiner Rechtsfindung die tarifrechtlichen Ausführungen des Sachverständigen gegenüber dem Arbeitsgericht unberücksichtigt gelassen. Die insoweit erhobenen prozessualen Rügen gehen schon deswegen fehl, weil das Arbeitsgericht ausweislich seines Beweisbeschlusses vom 31. Oktober 1973 (Bl. 33 R. der Vorakten) dem Sachverständigen nicht etwa Aufgaben nach § 144 ZPO aufgetragen oder ihn als Beweismittel für streitige Parteibehauptungen nach §§ 402 ff. ZPO herangezogen, sondern ihm den ausdrücklichen Auftrag erteilt hat, seinerseits Ausführungen darüber zu machen und somit darüber zu entscheiden, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

1 a entspricht oder nicht. Damit hat das Arbeitsgericht in mit den Vorschriften der ZPO unvereinbarer Weise die Entscheidung von Rechtsfragen einem Sachverständigen übertragen und überlassen (vgl. BAG 25, 371 [382] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT). Entgegen der Meinung der Revision ist diese Verfahrensweise des Arbeitsgerichts daher auch in keiner Weise geeignet, eine günstigere rechtliche Beurteilung zugunsten des Klägers zu begründen. Vielmehr muß die Rechtsanwendung im allgemeinen Zivilprozeß wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren immer alleinige Angelegenheit der jeweils entscheidenden Gerichte bleiben. Daher geht auch die einzige auf § 139 ZPO gestützte Rüge der Revision fehl, denn auch sie betrifft die Bewertung der Tätigkeit des Klägers durch den Sachverständigen, auf die es nicht ankommen kann.

Das Landesarbeitsgericht ist nicht darauf eingegangen, daß für die tarifrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Klägers ab 1. Januar 1975 § 22 BAT n.F. heranzuziehen und demgemäß nunmehr auf "Arbeitsvorgänge" abzustellen war (vgl. die schon genannten Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -). Diese Rechtsänderung kann jedoch vorliegend zu keiner abweichenden Entscheidung führen. Wenn das Landesarbeitsgericht nämlich beim Kläger, wie es für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1974 rechtlich möglich war, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hat, dann hat es die gesamte Tätigkeit des Klägers tarifrechtlich bewertet. Ist das Landesarbeitsgericht aber dabei zu dem revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis gekommen, daß die Tätigkeit des Klägers nicht den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a entspricht, dann gilt das notwendigerweise auch für die Folgezeit über den 1. Januar 1975 hinaus, weil dann selbst bei der Annahme des größtmöglichen, nämlich wiederum die gesamte Tätigkeit des Klägers umfassenden "Arbeitsvorganges", die qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt sein können. Erst recht würde das dann gelten, wenn man die Tätigkeit des Klägers in noch weitere "Arbeitsvorgänge" aufspalten würde (vgl. die Urteile

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 - wie zuvor). Daher kann vorliegend auch dahingestellt bleiben, welche "Arbeitsvorgänge" beim Kläger im einzelnen nach § 22 BAT n.F. anzunehmen wären.

Ebenfalls hat das Landesarbeitsgericht unbeachtet gelassen, daß vom 1. Dezember 1975 an die Vergütungs- und Fallgruppen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. Juni 1975 anzuwenden waren, was jedoch vorliegend ebenfalls zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen kann. Auch insoweit sind die in § 2 dieses Tarifvertrages enthaltenen Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Kommunaldienst heranzuziehen. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß die Fallgruppen 1 a der Vergütungsgruppen II und I b BAT unverändert geblieben sind, so daß insoweit schon allein deswegen eine andere rechtliche Beurteilung nicht in Betracht kommt. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 b kommen deswegen für den Kläger nicht in Frage, weil ihm unstreitig keine Angestellten der VergGr. II BAT unterstellt sind. Dasselbe gilt aber auch für die Fallgruppen 1 c - f, weil dort insgesamt oder jedenfalls zu einem Drittel "besonders schwierige Aufgaben" im bisherigen Rechtssinne gefordert werden, die das Landesarbeitsgericht sogar für die gesamte Tätigkeit des Klägers in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als nicht vorliegend angesehen hat.

Damit hat der Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt und für keinen zur Entscheidung stehenden Anspruchszeitraum Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT. Ist das aber nicht der Fall, so kommt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, auch eine Vergütung nach VergGr. I a BAT für ihn nicht in Betracht.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Hackmann

Dr. Gehring

Koerner

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)